

Antragsteller: Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt  
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 174**  
Fahrzeug: **Audi A6 Limousine schwer**

Blatt 1 von 5  
Teilegutachten Nr.:  
**390-1480-97-FBKF**  
Stand: 1997-11-21

Ausgabe: 02.98



nach §19 (3) StVZO

## 1. Allgemeine Angaben:

**1.1 Antragsteller und Hersteller** Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt

**1.2 Beschreibung der Umrüstung** Tieferlegung des Aufbaus bis ca. 35 mm  
**Audi A6 Limousine**

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

## 2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **1165 kg**  
Achse 2: **1050 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Antragsteller: Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt  
Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 174  
Fahrzeug: Audi A6 Limousine schwer

Blatt 2 von 5  
Teilegutachten Nr.:  
390-1480-97-FBKF  
Stand: 1997-11-21

## 2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil (Fortsetzung):

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	<b>SACHS 138</b> aufgedruckt	<b>SACHS 185</b> aufgedruckt
Farbe	<b>diamantschwarz</b>	<b>diamantschwarz</b>
Teile-Nr. / Typ	<b>1513 990 138</b>	<b>1513 990 185</b>
Drahtstärke d	<b>13,75</b> mm	<b>14,25</b> mm
Außendurchmesser $\varnothing_A$	Oben	-- mm
	Mitte	<b>134</b> mm
	Unten	-- mm
Länge $L_0$ (ungespannt)	<b>305</b> mm	<b>250</b> mm
Windungszahl $i_g$	<b>6,5</b>	<b>7,5</b>
Federform	<b>Zylinder</b> oberes und unteres Ende eingezogen	<b>Zylinder</b> oberes und unteres Ende eingezogen

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	<b>4125 bzw. 5255</b> eingeschlagen	<b>4268</b> eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	<b>88 1700 114 125 bzw. 88 1500 995 255</b>	<b>88 1700 114 268</b>

## 3. Durchgeführte Prüfungen

### 3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

### 3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

1. Austauschseite v. 04-02-1998

Antragsteller: Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt  
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 174**  
Fahrzeug: **Audi A6 Limousine schwer**

Blatt 3 von 5  
Teilegutachten Nr.:  
**390-1480-97-FBKF**  
Stand: **1997-11-21**

### 3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

### 4. Verwendungsbereich:

Hersteller: **Audi AG, Ingolstadt**

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
4B	e1*96/27*0051*..	81 - 142 nur 4 Zylinder Diesel und 6 Zylinder	Audi A6 nur Limousine, nur Frontantrieb

1165/1050

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- bzw. Fahrwerkteilen und Achslasten nicht verändert wurden.

### 5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges. Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
**Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer**  
auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
- 5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

Antragsteller: Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt  
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 174**  
Fahrzeug: **Audi A6 Limousine schwer**

Blatt 4 von 5  
Teilegutachten Nr.:  
**390-1480-97-FBKF**  
Stand: 1997-11-21

- 5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.9. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.10. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.11. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Mannesmann Sachs** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

Antragsteller: Mannesmann Sachs  
D - 97419 Schweinfurt  
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 174**  
Fahrzeug: **Audi A6 Limousine schwer**

Blatt 5 von 5  
Teilegutachten Nr.:  
**390-1480-97-FBKF**  
Stand: 1997-11-21

## 6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Dipl. - Ing. A. Ruscheinsky  
Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 1997-11-21 - ry-sb